

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 180.

Mittwoch den 29. Juni.

1870.

Abonnements = Einladung auf das Leipziger Tageblatt.

(Auflage 8300 Exemplare.)

Das „Leipziger Tageblatt“, **Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts**, und in Verbindung mit dem „Leipziger Anzeiger“ **Amtsblatt für den Rath der Stadt Leipzig**, beginnt mit dem 1. Juli 1870 ein neues Quartal und es werden Bestellungen in unterzeichneter Expedition (Johannisgasse Nr. 4 u. 5) angenommen; auswärtige Interessenten aber wollen sich deshalb an das ihnen zunächst gelegene Postamt wenden. Der Preis beträgt

vierteljährlich 1¹/₄ Thlr. pränumerando,

durch die Post bezogen, **ohne Postaufschlag, 1¹/₂ Thlr.**

Ankündigungen aller Art werden eine breite oder zwei Spaltzeilen in Bourgoischrift zu 2¹/₂ Ngr., in größerer Schrift nach Verhältniß berechnet, für solche Inserate aber, welche auf Verlangen gleich nach dem Texte, unter dem Redactionsstriche, Platz finden sollen, ist pro Spaltzeile 2 Ngr. zu bezahlen. Jede Beleg-Nummer kostet 1 Ngr. Anzeigen werden angenommen in der Expedition (Johannisgasse Nr. 4. u. 5) so wie in den Wochentagen auch in der Buchhandlung von Otto Klemm (Universitätsstraße im Fürstenhaus) und im Local-Comptoir Hainstraße Nr. 21.

Für eine Extrabeilage sind 8 Thaler Beilegegebühren zu vergüten.

Das Tageblatt wird früh 6¹/₂ Uhr ausgegeben und enthält die bis zum vorbergehenden Abend eingelaufenen wichtigsten politischen und Börsen-Nachrichten in telegraphischen Original-Depeschen.

Leipzig, im Juni 1870.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung,

die Zulassung innenbemerker Holz-Cement-Bedachung als Surrogat harter Dachung betreffend.

Das Ministerium des Innern hat auf Grund sachverständiger Begutachtung beschlossen, die Holz-Cement-Bedachung aus der Fabrik der Actiencommanditgesellschaft **Wilhelm Rolte & Comp. in Limbach bei Chemnitz** unter den in der Verordnung vom 29. September 1859 angegebenen Beschränkungen bis auf Weiteres und vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs sowie mit der Bestimmung als Surrogat der harten Dachung anzuerkennen, daß jeder Lieferung dieses Dachbedeckungsmaterials die unter # hier angefügte Gebrauchsanweisung in einem besonderen Abdrucke beigegeben ist.

Unter Hinweis auf §. 3 jener Verordnung wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in den Amtsblättern abzdrukten.
Dresden, den 22. Juni 1870.

Ministerium des Innern.

Für den Minister: Koerner.

Fig.

tohlenflugasche, Steintohlen-schlackenpulver oder dergleichen) dicht zu überdecken und in die noch weiche Ueberzugsmasse einzudrücken ist;

- 4) einer auf die Ueberzugsmasse sub 3 aufzubringenden und diese gleichförmig überdeckenden, wenigstens 1¹/₂ Zoll hohen Sand- und Kiebschicht mit einer Beimischung von Lehm, welche, unter entsprechender Anfeuchtung, vollkommen nach der Dachfläche abzuebnen und leicht einzuwalzen ist.

Uebrigens sind die Einfassungen an den Giebel- und Dachsäumen, welche zur Verhütung des Herabrollens der Decklage sub 4 erforderlich, nicht aus Holz, sondern aus einem feuer- und wetterbeständigen Material (Blech und dergleichen) herzustellen und für die Ableitung des von der Holzcement-Decklage abfließenden Tagewassers, die Dachsäume mit entsprechend angebrachten Oeffnungen zu versehen.

Die Decklage sub 4 ist stets in gutem Stande zu erhalten.

#

Anweisung

für die Herstellung der Holz-Cement-Bedachung.

Die Holz-Cement-Bedachung ist auf einer, für die zu erhaltende Belastung hinlänglich unterstützten und tragbaren Bretschalung oder Windelboden herzustellen.

Sie hat zu bestehen aus

- 1) einer mindestens ¹/₄ Zoll hohen gleichförmigen Bedeckung des Holzwerks (der Schalung) von feinem Sande oder diesem gleich feuerbeständigen Stoffe;
- 2) mindestens vier in gehörigem Fugenwechsel, mit Holz-Cement- oder diesem gleich entsprechender Masse auf einander geklebten Lagen hinlänglich starken Papiere, Pappmasse, oder diesem gleich geeigneten Stoffes;
- 3) einem Holz-Cement- oder diesem gleich entsprechenden Ueberzug der Decklage sub 2, welcher mit feinem Sande (Stein-